

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 12. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	141
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem BVD-Virus; Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689	142
Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Kammlach (Schulverbandssatzung)	143
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kammlach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021	146
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2021	148



BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 21.05.2021, findet um 13.00 Uhr im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Auflösung des Zweckverbands Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim;
Beitritt des Landkreises Unterallgäu zum Trägerzweckverband der bisherigen Kreissparkasse Augsburg unter Genehmigung des Satzungsrechts des aufnehmenden Verbands und der neuen Sparkasse;
Entsendung der bisherigen Verbandsräte des Landkreises in die Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands
2. Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Unterallgäu (Kostensatzung)
3. Wahl/Bestellung der Vertreter des Landkreises Unterallgäu für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller
4. Zulassung von Sitzungen der Kreisgremien im Hybridformat

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Mindelheim, 12. Mai 2021

41 - 5651.24

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen
zum Schutz vor einer Infektion mit dem BVD-Virus;
Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD)
nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Unterallgäu, folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVDV-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu verboten.
2. Das Landratsamt Unterallgäu kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nr. 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war sowie
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Unterallgäu dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind. Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1-3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

Hinweise:

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder. Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 12. Mai 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Änderungssatzung zur
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Grundschule Kammlach
(Schulverbandssatzung)

Vom 17.02.2020

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1, Art. 2, Art. 11, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 47 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23, Art. 34 Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim eine jährliche Entschädigung von 1.500,00 €, ab 2021 erhöht sich die Entschädigung jährlich um 3 %.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkheim, 22. April 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Steudter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 338.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 72.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 293.900 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2020 von insgesamt 105 umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.799,05 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 105 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	Schülerzahl	49
<u>Lachen</u>	<u>Schülerzahl</u>	<u>56</u>
Gesamt	Schülerzahl	105

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	137.153,33 €
<u>Lachen</u>	<u>156.746,67 €</u>
Gesamt	293.900,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Benningen, 20. April 2021
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht und zur Einsicht bereitgelegt

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Kammlach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Kammlach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.660 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.494 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 12.416 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 128 € festgesetzt.

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Erkheim, 6. Mai 2021
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE KAMMLACH

Stuedter-Adl Amini
Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.04.2021 (Geschäftszeichen: 24 - 9410.0) keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 03.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im ERGEBNISHAUSHALT mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	385.620 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>- 22.520 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	363.100 €

2. im FINANZHAUSHALT

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	385.620 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>- 22.520 €</u>
und einem Saldo von	363.100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	630.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>- 902.550 €</u>
und einem Saldo von	- 272.450 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	750.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>- 1.060.000 €</u>
und einem Saldo von	- 310.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 219.350 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 19.095 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	9.165 €
Gemeinde Amberg	4.010 €
Gemeinde Rammingen	4.010 €
Gemeinde Eppishausen	955 €
Gemeinde Ettringen	955 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Bad Wörishofen, 3. März 2021

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Stefan Welzel
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 23.03.2021 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Alex Eder
Landrat